

Beratung

21.06.2012

2013 – Schicksalsjahr für Finanzberater und Finanzvermittler?

Ein Gastbeitrag von Rainer Juretzek, Sachverständiger für Kapitalanlagen und private Finanzplanung (IHK).

Zunächst stellt sich die Frage, was nach der neuen gesetzlichen Regulierung für Finanzdienstleistungen unter einem Finanzberater zu verstehen ist und was unter einem Finanzvermittler (Finanzanlagenvermittler). In einem ersten Referentenentwurf zum Paragraf 34f Gewerbeordnung gab es noch die Unterscheidung zwischen Finanzberater und Finanzvermittler. Da dort keine große Unterscheidung erkennbar war, ist der Begriff des Finanzberaters entfallen.

Denn in erster Linie soll der Verkauf von Finanzanlageprodukten, also Investmentfonds, geschlossene Beteiligungen und sonstige Vermögensanlagen, wie Genussscheine oder stille Beteiligungen, reguliert werden. Der Begriff des Finanzberaters ist nun reserviert für eine künftige Gesetzesinitiative zur Definition eines Finanzberaters auf Honorarbasis. Jeder, der über Finanzanlagen berät und diese schließlich vermittelt, ist demnach Finanzanlagenvermittler und unterliegt dem Paragrafen 34f der Gewerbeordnung.

Damit muss er zahlreiche neue Pflichten erfüllen – die den meisten Finanzdienstleistern, die es betrifft, kaum bekannt sein dürften. Im Vordergrund der Veröffentlichungen und Diskussionen zur Regulierungsthematik steht die Frage, ob jemand der „Alten-Hasen-Regelung“ unterliegt oder die Sachkundeprüfung ablegen muss. Die Sachkundeprüfung ist dabei offenkundig für viele eine große Bedrohung.

Unabhängig davon, ob jemand unter die Alte-Hasen-Regelung fällt oder die Übergangsfristen zur Ablegung der Sachkundeprüfung bis zum 31. Dezember 2014 ausnutzt: Ab dem 1. Januar 2013 gehen die Uhren in der Finanzvermittlung anders. In der Finanzvermittlervordnung, den Ausführungsbestimmungen zum besagten Paragrafen 34f, wird der Prozess der Finanzvermittlung vom Erstkontakt mit dem Kunden bis zum Abschluss des Geschäftes ausführlich geregelt. In der Verordnung wird jetzt explizit dargelegt, wie der Beratungsprozess, der zum Abschluss einer Finanzanlagenvermittlung führt, konkret auszusehen hat:

1. Welches sind die Ziele und Wünsche, die der Kunde mit der Anlage seines Kapitals verfolgt?
2. Wie steht dies zum tatsächlichen Bedarf des Kunden (Bedarfsanalyse) und welches Risiko kann er auf sich nehmen (Risikotragfähigkeit)?
3. Kundenbedarfsgerechte und risikoadjustierte Produktauswahl.
4. Information (verständliche Aufklärung) des Kunden über die vorgeschlagenen Produkte.
5. Vertragsabschluss und Dokumentation des Beratungs-/Vermittlungsprozesses.

Insbesondere der Paragraf 16 der Finanzvermittlervordnung umfasst die Anweisungen, wie der Prozess der Finanzproduktvermittlung erfolgen soll. Dazu kommt, dass der Gesetzgeber hierüber in Paragraf 24 der Verordnung eine korrespondierende Prüfpflicht einführt. Gegenüber der bisherigen sogenannten MABV- Prüfung erstreckt sich diese Prüfpflicht auf den gesamten Prozess, der zum Abschluss oder Nichtabschluss einer Finanzproduktvermittlung führt.

Wie sehen die Konsequenzen für den einzelnen Finanzdienstleister für die Berufsausübung ab dem 1. Januar 2013 aus? Da ab 2013 auch für Finanzvermittler die Organisationspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes gelten, entsteht zusätzlicher bürokratischer Aufwand mit zusätzlichen Kosten und Zeitaufwand. Das mag beklagenswert sein, andererseits wird das Finanzvermittlungsgeschäft, sprich die Anlageberatung, professioneller und bietet qualifizierten, gut organisierten Marktteilnehmern, die einen effizienten Beratungsprozess installieren, nachhaltige Zukunftsperspektiven.

Bislang ist das Interesse der Dienstleister, sich mit der Problematik 2013 auseinanderzusetzen, allerdings gering – ausgenommen beim Punkt der Sachkundeprüfung. Für viele dürfte es daher ein spätes Erwachen werden, mit der Folge eines anstehenden Berufswechsels. Das Gebot der Stunde ist also, sich inhaltlich, fachlich und technisch auf die neue Arbeitsweise ab 2013 vorzubereiten. Die Zeit läuft!

portfolio international 20.06.2012/Rainer Juretzek

Rainer Juretzek

- In Verbindung stehende Artikel:
- DIHK veröffentlicht Rahmenplan zur Sachkundeprüfung

© 2014 portfolio international. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung von portfolio international
Kontakt: portfolio international, Telefon +49 (0)69 8570 8111, E-Mail: kontakt@portfolio-verlag.com